

schiedenheiten des Kohlenunterirdischen eine entsprechende Vertauschung eintreten.“

Dies wird in den ersten beiden Absätzen des § 79 klargestellt, und damit werden auch Zweifel für etwa noch schwebende Zusammenlegungsverfahren ausgeschlossen.

(1) Unterliegt ein Grundstück, dessen Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, einem Zusammenlegungsverfahren im Sinne des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 (G. u. V.-Bl. S. 117) und führt das Verfahren mit Bezug auf das dem Grundeigentümer hinsichtlich der Kohle zustehende Verfügungsrecht oder das vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbergbaurecht dazu, daß an die Stelle dieses Kohlenunterirdischen das Kohlenunterirdische eines anderen Grundstücks tritt, so ist nunmehr das Kohlenunterirdische dieses anderen Grundstücks vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen.

§ 79.

(2) Entsprechendes gilt für Grundstücke, deren Kohlenunterirdisches dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, und für Grundstücke, an denen dem Staate das Recht, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, nur in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Grundstücks oder deshalb zusteht, weil ihm ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht übertragen ist (§ 7).

(3) Die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 vorgesehenen Anträge können, soweit Kohlenunterirdisches in Frage kommt, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, auch vom Staate gestellt werden.

„Was den letzten Absatz anlangt, so hat der Entwurf hier vor allem die Möglichkeit im Auge, daß etwa in den genannten Fällen während des Zusammenlegungsverfahrens mit dem Abbau in dem vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommenen Teile des zur Zusammenlegungsflur gehörigen Kohlenunterirdischen begonnen wird. In diesem Falle muß der Staat in der Lage sein, dafür zu sorgen, daß nach § 7 Abs. 2 des Zusammenlegungsgesetzes eingegriffen wird; denn er kann sich selbstverständlich nicht dem aussetzen, daß er durch eine mit dem Zusammenlegungsverfahren verbundene Verschiebung des Bereichs des staatlichen Kohlenbergbaurechts Einbuße erleidet, z. B. daß er einerseits unabgebautes Kohlenunterirdisches verliert, andererseits aber Unterirdisches erhält, in dem Kohlenbergbau bereits stattgefunden hat“.

§ 7 des Zusammenlegungsgesetzes hat folgenden Inhalt:

(1) Das Eigentum an Steinkohlen, Braunkohlen und anderen dem Bergregale nicht unterworfenen Fossilien, deren Lagerstätte sich unter der Oberfläche zusammenzulegender Grundstücke befindet, geht mit dem Eigentume an Grund und Boden, der Regel nach, auf den Erwerber des letzteren über.